

Satzung für den Deutsch-Norwegischen Kindergarten in Oslo AS

§ 1 Name

Der Name der Gesellschaft lautet "Deutsch-Norwegischer Kindergarten in Oslo AS".

§ 2 Tätigkeit

(1) Die Tätigkeit und der Zweck der Gesellschaft besteht darin:

- Eigentümer eines Kindergartens zu sein und diesen nach zu jeder Zeit geltendem Recht zu betreiben, um Kinder unter anderem auf den Besuch der Deutsch-Norwegischen Schule vorzubereiten. Die Deutsch-Norwegische Schule besteht aus einer Grundschule, einer Unterstufe, einer Mittelstufe, einer Oberstufe sowie einer Aktivitätsschule und wird auf den ethischen Grundlagen der Friedenserziehung und Toleranz im Sinne von Max Tau betrieben.
- In Zusammenarbeit und Verständnis mit dem Elternhaus die Bedürfnisse der Kinder für Fürsorge und Spiel zu wahren und Lernen und Bildung als Grundlage für allseitige Entwicklung zu fördern.
- Den Kindergarten auf Grundlage des christlichen und humanistischen Erbes und deren Tradition zu betreiben.
- Ein deutsch-norwegisch sprachiges Kindergartenangebot im Raum Oslo zu sein und Wissen und Verständnis sowohl für die deutsche als auch die norwegische Sprache und Kultur zu fördern.

(2) Die Gesellschaft hat keine Gewinnerzielungsabsicht. Überschüsse der Gesellschaft werden dazu benutzt, den in der Satzung bestimmten Zweck der Gesellschaft zu erreichen. Auch im Falle der Auflösung der Gesellschaft soll das Nettovermögen dazu bestimmt werden, den in der Satzung bestimmten Zweck der Gesellschaft zu erreichen.

§ 3 Aktienkapital und Gesellschafter

(1) Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt kr 30.000, verteilt auf 30.000 Aktien je 1 kr.

(2) Eigentümer der Aktien kann nur die Stiftung Deutsch-Norwegische Schule in Oslo mit der Organisationsnummer 971 492 627 sein.

§ 4 Vorstand

Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus 1-5 Mitglieder entsprechend Beschluss der Generalversammlung. Die Generalversammlung kann zusätzlich stellvertretende Mitglieder (varamedlemmer) wählen.

§ 5 Vertretung nach außen

Der Vorstandsvorsitzende vertritt die Gesellschaft nach außen.

§ 6 Öffnungszeiten und offene Tage

- (1) Das Kindergartenjahr beginnt am 1. August eines jeden Jahres und endet zum 30. Juni des entsprechenden Folgejahres.
- (2) Der Kindergarten ist werktags, also von montags bis freitags von 7.45 Uhr bis 16.45 Uhr geöffnet. Der Kindergarten ist an folgenden Tagen während des Kindergartenjahres nicht geöffnet:
 - a) An norwegischen gesetzlichen Feiertagen, Mittwoch vor Gründonnerstag ab 12.00 Uhr.
 - b) An Weihnachten. In Absprache mit der deutsch-norwegischen Schule können die Weihnachtsferien vor dem 24. Dezember beginnen. Der Kindergarten wird aber spätestens vom 24. Dezember bis frühestens 1. Januar im nachfolgenden Kalenderjahr geschlossen sein, möglicherweise auch länger. Die Weihnachtsferienzeit wird im Laufe des Kindergartenjahres beschlossen und bekannt gegeben.
 - c) An bis zu fünf Seminar- und Planungstagen.
 - d) Für mindestens drei Wochen im Juli (Sommerferien). Ende Juli wird bei genügend verbindlichen Anmeldungen (bis 15. Februar) ein Sommerkindergarten angeboten. Die Öffnungszeiten sind mindestens von 8.00 bis 15.00 Uhr.
 - e) An 1-2 Brückentagen im Jahr in Anlehnung an die Deutsch-Norwegische Schule.
- (3) Die Seminar- und Planungstage sowie die Ferientage werden durch den Vorstand nach Rücksprache mit der Leitung bis zum Beginn des Kindergartenjahres festgelegt und auf der Internetseite des Kindergartens bekannt gegeben.
- (4) Die Kinder sollen, soweit nicht anders vereinbart, täglich bis spätestens 9.00 Uhr gebracht und bis spätestens 16.45 Uhr abgeholt werden. Wird ein Kind nach 16.45 Uhr abgeholt, erhebt der Kindergarten bei Überschreitung 200,-kr Gebühr pro angefangene Viertelstunde. Häufige Verspätungen können zum Ausschluss aus dem Kindergarten führen.
- (5) Der Kindergarten bietet nur Vollzeitplätze zu den vorstehend genannten Öffnungszeiten und offenen Tagen an.

§ 7 Aufnahmekriterien

- (1) Der Kindergarten nimmt Kinder ab einem Alter von 12 Monaten auf.
- (2) Die Aufnahme von Kindern erfolgt grundsätzlich auf Antrag an den Kindergarten und im Rahmen des jährlichen Hauptaufnahmeverfahrens der Stadt Oslo, also zu Beginn des Kindergartenjahres; ansonsten können Aufnahmeanträge während des gesamten Kindergartenjahres gestellt werden. Anmeldefristen folgen den Regeln für den Stadtteil Sagene.
- (3) Zusätzlich zum Aufnahmeantrag an den Kindergarten muss ein Antrag über die Internetseite der Stadt Oslo gestellt werden.
- (4) Wenn nicht genügend Kindergartenplätze zur Verfügung stehen, sollen Aufnahmeanträge in der folgenden Reihenfolge angenommen werden:
 - a) Zunächst Kinder mit Behinderung (nach § 18 barnehageloven),

- b) Dann Kinder von Mitarbeitern der Deutschen Botschaft Oslo,
 - c) Dann Kinder von Mitarbeitern der deutsch-norwegischen Schule oder des Kindergartens,
 - d) Dann Kinder, deren Geschwister bereits den Kindergarten oder die Deutsch-Norwegische Schule besuchen, mit mindestens einem Elternteil, dessen Muttersprache Deutsch ist,
 - e) Dann Kinder mit einem Elternteil, dessen Muttersprache Deutsch ist und einem Elternteil dessen Muttersprache Deutsch oder Norwegisch ist,
 - f) Dann Kinder mit einem Elternteil, dessen Muttersprache Deutsch ist und einem Elternteil, dessen Muttersprache weder Deutsch noch Norwegisch ist,
 - g) Dann Kinder, deren Geschwister bereits den Kindergarten oder die Deutsch-Norwegische Schule besuchen, bei denen kein Elternteil Deutsch als Muttersprache hat,
 - h) Dann Kinder mit mindestens einem Elternteil, dessen Muttersprache Norwegisch ist,
 - i) Schließlich andere Kinder.
 - j) Bei der Auswahl der Anträge muss unabhängig von der oben genannten Reihenfolge auf eine gleichmäßige Verteilung nach Alter und Geschlecht geachtet werden.
- (5) Die Kindergartenleitung führt für jede der oben genannten Kategorien eine Warteliste nach Eingangsdatum des Aufnahmeantrages im Kindergarten. Wenn für Anträge innerhalb einer der oben genannten Kategorien nicht genügend Kindergartenplätze zur Verfügung stehen, werden innerhalb dieser Kategorie die Anträge gemäß Eingangsdatum angenommen. Wenn ein in der Warteliste aufgeführter Antrag vom Kindergarten angenommen wird und diese Annahme daraufhin durch die Eltern nicht fristgerecht akzeptiert wird, wird der Antrag von der Warteliste gestrichen. Die Eltern haben bei Annahme durch den Kindergarten die Möglichkeit, weiterhin den Platz auf der Warteliste zu behalten. Dazu müssen die Eltern die Kindergartenleitung fristgerecht davon in Kenntnis setzen.
- (6) Kinder werden zu dem Aufnahmedatum in den Kindergarten aufgenommen, zu dem der Kindergartenvertrag gemäß § 8 zustande kommt. Vor diesem Aufnahmedatum ist der Kindergartenleitung folgendes vorzulegen:
- a) Erklärung über die Gesundheit des Kindes gemäß § 50 des norwegischen Kindergartengesetzes;
 - b) Abholliste mit den Eltern und eventuellen weiteren Personen, die neben den Eltern das angemeldete Kind abholen dürfen.
- (7) Unrichtige Angaben können zum Ausschluss und/oder Kündigung eines Kindergartenplatzes führen.

§ 8 Kindergartenvertrag

- (1) Wenn die Eltern die Annahme akzeptieren und die diesbezügliche Erklärung der Kindergartenleitung innerhalb der angegebenen Frist zugeht, kommt zwischen den Eltern und dem Kindergarten ein privatrechtlicher Kindergartenvertrag zustande. Der Vertrag umfasst die jederzeit geltende Gebührenordnung.

- (2) Gegenstand des Kindergartenvertrags ist der Besuch Kindergartens durch das aufgenommene Kind. Der Kindergartenvertrag kommt mit den Eltern des Kindes als Gesamtschuldner zustande. Der Kindergarten entscheidet nach freiem Ermessen darüber, welchen Elternteil er aus dem Kindergartenvertrag u.a. auf Zahlung der Gebühren (§ 9) in Anspruch nimmt. Die Rechnungsstellung gegenüber einem Elternteil beinhaltet keinen Verzicht auf Inanspruchnahme des anderen Elternteils.
- (3) Der Kindergartenvertrag kann durch die Eltern mit einer Frist von mindestens drei Monaten zum Ende eines jeden Monats gegenüber der Kindergartenleitung gekündigt werden. Der Kindergarten kann ebenfalls den Kindergartenvertrag kündigen – bei Vorliegen eines sachlichen Grundes mit einer Frist von mindestens drei Monaten zum Ende eines jeden Monats, anderenfalls nur zum Ende des Kindergartenjahres.
- (4) Der Kindergartenvertrag kann mit sofortiger Wirkung gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ansprüche auf Schadensersatz und Verzugszinsen bleiben von der Kündigung unberührt. Als wichtiger Grund für eine außerordentliche Kündigung durch den Kindergarten gilt u.a. das Nichtzahlen der Kindergartengebühren für zwei Monate. Eine außerordentliche Kündigung wegen Nichtzahlens der Kindergartengebühren für zwei Monate ist jedoch nur dann wirksam, wenn den Eltern eine letzte Frist von mindestens 14 Tagen zur Zahlung der ausstehenden Kindergartengebühren gesetzt worden ist und die ausstehenden Kindergartengebühren nicht innerhalb dieser Frist vollständig gezahlt worden sind.
- (5) Wenn der Kindergartenleitung eine Kündigung durch die Eltern im Februar zugeht, so dass die Kündigung gemäß Abs. 3 zum Ende des Monats Mai wirksam wird, ist auch für den Monat Juni der Kindergartenbeitrag zu zahlen.
- (6) Wenn der Kindergartenvertrag nicht gekündigt wird, endet er automatisch zum Ende des Kindergartenjahres oder desjenigen Kalenderjahres, in dem das Kind das sechste Lebensjahr vollendet. Dies gilt jedoch für den Fall, dass die Eltern einen späteren Schulbeginn fordern (gemäß § 2-1 des norwegischen Schulgesetzes) und die Deutsch-Norwegische Schule den um ein Jahr verschobenen Schulstart akzeptiert hat. In diesem Fall endet der Kindergartenvertrag erst zum Ende des nächsten Kindergartenjahres. Nach dem Ende des Kindergartenvertrags kann das Kind an die Deutsch-Norwegische Schule wechseln. Ein Anspruch auf den Wechsel besteht nicht. Die Aufnahme des Kindes in die Deutsch-Norwegische Schule richtet sich ausschließlich nach den Bestimmungen, die für die Aufnahme in die Deutsch-Norwegische Schule gelten.
- (7) Die Kinder hören zu dem zu dem Zeitpunkt im Kindergarten auf, zu dem der Kindergartenvertrag gekündigt wird oder anderweitig endet.
- (8) Die Kündigung von Kindergartenverträgen von Seiten des Kindergartens erfolgt durch die Kindergartenleitung oder den Vorstand.

§ 9 Gebühren

- (1) Für jedes Kind, das den Deutsch-Norwegischen Kindergarten besucht, ist von den Eltern des Kindes eine einmalige Aufnahmegebühr zu zahlen. Diese wird fällig mit dem Zustandekommen des Kindergartenvertrages. Hinzu kommt eine monatliche Kindergartengebühr. Alles wird an den Kindergarten gezahlt.

- (2) Die Kindergartengebühren bestehen aus dem Kindergartenbeitrag und dem Essensgeld. Sie sind monatlich zu Beginn eines jeden Monats des Kalenderjahres, jedoch nicht für den Monat Juli, zu zahlen.
- (3) Reduktion bei niedrigem Einkommen oder gratis Kernzeit richtet sich nach § 3b *Reduksjon i foreldrebetalingen ved lav inntekt* og § 3c *Gratis kjernetid* und den vom zuständigen Stadtteil erlassenen Vorschriften.
- (4) Die Höhe der Aufnahmegebühr wird durch den Vorstand des Kindergartens festgelegt.
- (5) Übersteigen die so festgelegten Kindergartengebühren die Maximalgrenze gemäß § 4 der nach § 20 des norwegischen Kindergartengesetzes erlassenen Vorschrift (*Forskrift om foreldrebetaling i barnehager*), ist die Zustimmung des Elternrates erforderlich.
- (6) Geschwisterrabatte richten sich nach § 3a der „*Forskrift om foreldrebetaling i barnehager*“ und den dazu vom zuständigen Stadtteil erlassenen Vorschriften. Sofern die Kindern an verschiedenen Kindergärten sind, müssen die Eltern innerhalb von 4 Wochen nach Kindergartenstart die Kindergartenleitung schriftlich informieren um einen Anspruch auf Geschwisterrabatt gewährleisten zu können.
- (7) Die Höhe des Essensgelds wird durch den Vorstand nach Eingang der Stellungnahme des Zusammenarbeitsausschusses (*samarbeidsutvalg*) festgelegt. Das Essensgeld ist zweckgebunden und darf nur für die tatsächlich angefallenen Essenskosten (Selbstkosten) verwendet werden. Über die Verwendung entscheidet der Vorstand. Auf das Essensgeld werden keine Geschwisterrabatte oder Sozialrabatte gewährt.
- (8) Die Kindergartengebühren sollen möglichst per Einzugsermächtigung von einem norwegischen Bankkonto der Eltern oder eines Elternteils gezahlt werden. Der Vorstand der Deutsch-Norwegischen Schule ist berechtigt, für andere Zahlungsarten eine Gebühr pro Zahlung zu erheben.

§ 10 Elternbeirat / Foreldrenes arbeidsutvalg (FAU)

- (1) Der Kindergarten hat einen Elternrat (norweg. *Foreldrenes Arbeidsutvalg*, abgekürzt FAU). Die FAU setzt sich aus dem/n von jeder Kindergartengruppe gewählten Elternsprecher(n) zusammen.
- (2) Die Elternsprecher (norweg. *Foreldrerepresentant*) werden für jede Kindergartengruppe gesondert jeweils bei der ersten Elternversammlung im Kindergartenjahr gewählt. Die anwesenden Eltern wählen den Elternsprecher.
- (3) Die Elternversammlung (norweg. *Foreldreråd*) besteht aus allen Eltern, deren Kinder den Kindergarten besuchen. Die Mitgliedschaft von Eltern in der Elternversammlung endet automatisch sobald die Kinder im Kindergarten aufhören.
- (4) Die FAU hat die Aufgabe, die Interessen aller Eltern zu vertreten und dazu beizutragen, dass die Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Eltern ein positives Kindergartenumfeld schafft. Wichtige Angelegenheiten, die einen Großteil der Eltern betreffen, sollen der FAU schriftlich zur Stellungnahme vorgelegt werden.

- (5) Die erste Elternversammlung im Kindergartenjahr wird durch die Kindergartenleitung einberufen und soll spätestens im September stattfinden. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung und dem Hinweis darauf, dass Beschlüsse unabhängig von der Anzahl der erschienenen Eltern gefasst werden können. Die Tagesordnung soll die Wahl von jeweils einem Elternsprecher und einem Stellvertreter je Kindergartengruppe sowie die Wahl von zwei Elternvertretern für den Ausschuss für Zusammenarbeit gemäß § 11 (norweg. Samarbeidsutvalg, abgekürzt SU) vorsehen.
- (6) Die Elternversammlung wird durch die Kindergartenleitung geleitet. Über die Wahlen der Gruppen-Elternsprecher sowie der SU-Elternvertreter wird durch die jeweiligen Gruppenleiter bzw. die Kindergartenleitung Protokoll geführt. Das Protokoll wird vom Protokollführer sowie jeweils zwei Eltern unterzeichnet. Die Protokolle sind der Kindergartenleitung und allen Mitgliedern der Elternversammlung zuzusenden.
- (7) Beschlüsse werden in der Elternversammlung nach folgenden Maßgaben gefasst:
 - a) Beschlüsse können nur gefasst werden, wenn zu der Versammlung ordnungsgemäß einberufen wurde.
 - b) Beschlüsse können nur zu den in der Einberufung angegebenen Tagesordnungspunkten gefasst werden.
 - c) Beschlüsse können unabhängig von der Anzahl der erschienenen Eltern gefasst werden.
- (8) Stimmberechtigt sind die in der Versammlung anwesenden Eltern.
- (9) Eltern haben eine Stimme für jedes Kind, das zum Zeitpunkt der Versammlung den Kindergarten besucht. Sind beide Elternteile anwesend, üben diese das Stimmrecht gemeinsam aus und haben gemeinsam nur eine Stimme pro Kind im Kindergarten.
- (10) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (11) Das jeweils erste Treffen der FAU im Kindergartenjahr wird von der Leitung des Kindergartens einberufen.

§ 11 Samarbeidsutvalget (SU)

- (1) Die SU hat vier Mitglieder - zwei Elternvertretern und zwei Vertreter des Kindergartens.
- (2) Die Elternvertreter sollten zwei verschiedene Kindergartengruppen zugehören. Die Wahl der Elternvertreter in die SU erfolgt gemäß § 10.
- (3) Gemäß § 4 des norwegischen Kindergartengesetzes ist die SU ein beratendes, Kontakt schaffendes und koordinierendes Organ, das den Kontakt zwischen Eltern und Kindergartenleitung fördern soll. Beschlüsse, die die SU fasst und an die Kindergartenleitung weiterleitet sind lediglich Empfehlungen und somit nicht bindend.
- (4) Die Kindergartenleitung beruft zum ersten SU-Treffen ein. Die SU kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Treffen der SU werden protokolliert. Protokolle werden an alle Eltern im Kindergarten sowie dem Vorstand der Deutsch-Norwegischen Schule geschickt.

§ 12 Vorschule

- (1) Der Kindergarten betreibt angepasste Vorschularbeit einschließlich eines Sprachförderunterrichts. Der Förderunterricht wird von Mitarbeitern der Deutsch-Norwegischen Schule ausgeführt. Gegenstand der Vorschularbeit ist es u.a., die Kinder auf den Schulbesuch vorzubereiten. Gegenstand des Förderunterrichts ist es, die deutschen Sprachkenntnisse der Kinder auf den Stand zu bringen, der für den Wechsel an die Deutsch-Norwegische Schule erforderlich ist.
- (2) Die Teilnahme am Vorschulunterricht ist ab Beginn des Kindergartenjahres für alle Kinder verpflichtend, die bis zum 31. Dezember das fünfte Lebensjahr vollendet haben. Der Besuch der Vorschule ist im Kindergartenbeitrag inbegriffen.

§ 13 Dugnad

Während des Kindergartenjahres werden in der Regel zwei Dugnad (Arbeitseinsatz) von jeweils ca. drei Stunden zur Vornahme kleiner Reparaturen, Reinigung und Aufräumarbeiten im abgehalten. Mindestens ein Elternteil pro Kindergartenkind muss an den Dugnad teilnehmen. Diese finden grundsätzlich an einem Werktag statt. Die Gruppenleiter der jeweiligen Gruppe hängen eine Liste auf, auf der sich die Eltern eintragen. Eltern und Gruppenleitung vereinbaren den Zeitpunkt für den Einsatz.

Beschlossen am 1. März 2023